

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige Herstellung der Anlage zum Schutz des Baugebietes Schlosspark Quint - Bebauungsplan BE 19 - gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes entlang der Bundesbahnstrecke Perl-Koblenz

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 410) in der derzeit gültigen Fassung, des § 132 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18.08.1976 in der derzeit gültigen Fassung, der §§1 – 4 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 02.09.1977 (GVBl. S. 305) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Trier - Erschließungsbeitragssatzung - vom 14. 08. 1978 wird gem. Stadtratsbeschluss vom 29.06.1984 und mit Genehmigung der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde vom 30.07.1984 folgende Ergänzungssatzung zu o. g. Erschließungsbeitragssatzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

In Ergänzung und auf Grund des § 3 der Erschließungsbeitragssatzung vom 14.08.1978 werden nachfolgend Art, Umfang und Herstellungsmerkmale der Immissionsschutzanlage im Baugebiet Schlosspark Quint - Bebauungsplan BE 19 - entlang der Bundesbahnstrecke Perl - Koblenz geregelt.

§ 2 Belegenheit der Gesamtanlage

Im Baugebiet Schlosspark Quint ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan BE 19 zwischen Baugebiet und Bundesbahnstrecke Perl Koblenz eine Immissionsschutzanlage ausgewiesen. Diese Immissionsschutzanlage erstreckt sich entlang der nördlichen Grenze des Baugebietes und der daran vorbeiführenden Bundesbahnstrecke Perl- Koblenz. Die Immissionsschutzanlage beginnt in Höhe von Eisenbahnkilometer 102,040 bzw. 28 m östlich des Fußweges Nr. 261 und verläuft entlang der Bundesbahnstrecke in südöstlicher Richtung auf einer Länge von ca. 250 m.

§ 3 Art und Belegenheit der Anlageteile

Die Immissionsschutzanlage wird teilweise als Lärmschutzwand, teilweise als Lärmschutzwall hergestellt.

- a) Die Lärmschutzwand beginnt im Osten bei Eisenbahnkilometer 102,040

bzw. 28 m östlich vom Fußweg Nr. 261, verläuft ca. 150 m in westlicher Richtung und endet bei Eisenbahnkilometer 102,195 bzw. 10 m westlich vom Fußweg Nr. 259.

- b) Der Lärmschutzwall beginnt am Eisenbahnkilometer 102,195 und verläuft ca. 100 m in östlicher Richtung. Er endet bei Eisenbahnkilometer 102,300.

§4 Grundeigentum

Die Lärmschutzwand steht überwiegend auf dem Gelände der Deutschen Bundesbahn, zu einem geringen Teil auf städt. Gelände. Der Lärmschutzwall befindet sich überwiegend auf Privatgelände, zu einem geringen Teil auf dem Gelände der Deutschen Bundesbahn.

§ 5 Beschaffenheit der Anlageteile

Die Lärmschutzwand besteht aus Stahlbetonpfosten mit Längsnuten, in die lärmabsorbierende Wandelemente in Nut- und Federbauweise eingeschoben werden.

Der Lärmschutzwall besteht aus einem Erdkörper, der 2 m über Oberkante der Eisenbahnschienen bei einer beidseitigen Böschungsneigung von 1 zu 1,5 und einer Kronenbreite von 0,5 m angeschüttet wird.

Die Entwässerung zwischen Bahndamm und Lärmschutzwall erfolgt über eine Halbschale auf dem Gelände der Deutschen Bundesbahn, die an das städt. Entwässerungsnetz angeschlossen wird. Auf dem Privatgelände ist keine Entwässerung des Erdwalls vorgesehen.

§6 Endgültige Herstellungsmerkmale

Die Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn

1. die Lärmschutzwand örtlich erstellt ist,
2. der Lärmschutzwall angelegt und eingesät ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ergänzungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trier, den 09.08.1984

Der Oberbürgermeister
i.V. gez. Petzholdt